

Merkblatt zur Förderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderfähig nach Ziffer II Nummer 1 sind folgende Maßnahmen zur Stärkung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Sachsen:

- a) Maßnahmen der Orientierung wie z.B.:
 - Individuelle Beratungsgespräche
 - Qualifizierungsveranstaltungen
 - Praxis- und Erfahrungsaustausch
 - Digitale Angebote
 - Geeignete Kommunikationsmaßnahmen
- b) Maßnahmen der Vernetzung wie z.B.:
 - Moderierte Netzwerkplattform
 - Jährlicher Netzwerkkongress
 - Netzwerkveranstaltungen und -gespräche
 - Kooperationsveranstaltung
- c) Maßnahmen der Sichtbarkeit wie z.B.:
 - Geeignete Maßnahmen zur Information über die Branche
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Jährliche Leistungsschau
 - Unternehmensplattform
 - Durchführung und/oder Begleitung von Wettbewerben
 - Durchführung und/oder Begleitung von Unternehmensreisen
 - Durchführung und/oder Begleitung von Messepräsentationen und Showcase-Formaten

- d) Maßnahmen des Wissenstransfers wie z.B.:
 - Bereitstellung branchenspezifischen Wissens durch wissenschaftliche Begleitung und/oder im Rahmen geeigneter analoger und digitaler Formate
 - Fachliche Bewertung und Begleitung von Vorhaben Dritter, Mitwirkung in Fachjurs, fachliche Stellungnahmen zur Vermittlung von branchenspezifischer Fachexpertise
 - Analysen, Studien, Anleitungen zu branchenspezifischen Themen
 - Aktivitäten zur Sensibilisierung von Partnerstrukturen für die Besonderheiten der Branche

e) Begleitung von Vorhaben anderer Institutionen

1.2 Förderfähig nach Ziffer II Nummer 2 sind Modellvorhaben mit Pilotcharakter und standortpolitischer Relevanz, die zeitlich befristet sind, der Erprobung neuer methodischer oder konzeptioneller Ansätze mit Anwendungsmöglichkeit auf weitere Fälle dienen und insbesondere folgende Zielstellung haben:

- a) Entwicklung und Erprobung guter Praxisansätze zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wertschöpfung kultur- und kreativwirtschaftlicher Unternehmen in Sachsen;
- b) Unterstützung cross-sektoraler Kooperationsprozesse mit dem Ziel, die Innovations- und Transformationspotentiale der Kultur- und Kreativwirtschaft in anderen Bereichen besser zu nutzen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Maßnahmen nach Ziffer 1.1 dieses Merkblatts können als Anteilsfinanzierung mit bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Maßnahmen nach Ziffer 1.2. dieses Merkblatts mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe hierzu Ziffer 5) gefördert werden. Der Eigen-

anteil zur Finanzierung von förderfähigen Ausgaben nach Nr. 6 kann aus Eigenmitteln, Eigenleistungen, Sachleistungen sowie durch Fremdfinanzierung aus privaten und öffentlichen Quellen wie z.B. über Spenden oder Beiträge der Kooperationspartner erbracht werden.

3. Beantragung der Förderung

3.1 Strategische Einordnung

Im Vorfeld der Antragstellung erfolgt eine Abstimmung zu den Projektzielen und Leistungsindikatoren mit dem im SMWA zuständigen Referat. Im Zuge dessen wird sichergestellt, dass die zur Antragstellung zugelassenen Vorhaben einen Beitrag zur Umsetzung der fachpolitischen Ziele zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft am Standort Sachsen leisten. Vorhaben nach Ziffer 1.2. dieses Merkblatts sind, sofern sie von Mitgliedern des Landesverbandes der Kultur- und Kreativwirtschaft Sachsen e. V. umgesetzt werden sollen, zusätzlich mit diesem vorab abzustimmen.

3.2 Antragstellung

In der Antragstellung sind in den Einzelmaßnahmen der jeweilige Index lt. vorliegendem Merkblatt voranzustellen. Diese Vorgehensweise ist in der Mittelabforderung und im Verwendungsnachweis analog anzuwenden.

Bei der Beschreibung jeder Einzelmaßnahme ist mindestens ein messbarer Indikator zu benennen, an dem das Ergebnis der Maßnahmen beurteilt werden kann. Die Zielerreichung ist im Rahmen der Nachweisführung im Sachbericht darzustellen.

3.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der vorzeitige, förderunschädliche Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der SAB) ist grundsätzlich zugelassen bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Gesamtausgaben von weniger als 100.000 EUR.

Für Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Gesamtausgaben ab 100.000 EUR kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden, wenn sich die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, verzögert und dem Antragsteller noch kein Bescheid vorliegt. Die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt auf das Datum des Projektbeginns ab und ist nachvollziehbar zu begründen.

3.4 Projektzeitraum

Der Projektzeitraum ist grundsätzlich an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Es besteht die Möglichkeit, bei der Angabe des Projektzeitraums die geltende Frist für den Verbrauch der abgerufenen Mittel zu berücksichtigen. Gemäß der aktuell geltenden Regelung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen gilt – abweichend von Nr. 7.1 der VwV zu § 44 sowie Ziffer 1.4 der AnBest-P – eine verlängerte Frist von sechs Monaten für den Verbrauch der ausgezahlten Fördermittel.

3.5 Anzeigen von Änderungen

Änderungen inhaltlicher Art bei der Projektumsetzung sind dem SMWA und der SAB unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen der Zustimmung des SMWA.

Änderungen finanzieller Art sind dem SMWA und der SAB unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die zuwendungsfä-

higen Ausgaben um mehr als 7,5 % oder mehr als 10.000 EUR verringern. Wenn sich die Gesamtausgaben bzw. der Gesamtförderbetrag erhöht, ist ein Änderungsantrag einzureichen.

Zulässig ohne Genehmigung sind Abweichungen von Einzelansätzen im Finanzierungsplan. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtausgaben bzw. des Gesamtförderbetrages verbindlich.

3.6 Umsatzsteuer / Vorsteuerabzug

Der Antragsteller erklärt, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt, und wenn ja, in welchem Umfang. Die von einem Zuwendungsempfänger zu zahlende Umsatzsteuer ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der Umsatzsteuer, den der Zuwendungsempfänger nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehen kann, da dem Zuwendungsempfänger insoweit keine Ausgaben oder Kosten erwachsen. Die nachträgliche Feststellung, dass der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt zu einer entsprechenden Kürzung der Zuwendung gemäß den ANBest-P.

3.7 Inanspruchnahme der Zuwendung

Bei Anteilsfinanzierung dürfen Zuwendungen jeweils auch nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung der Mittel ist möglich, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Zuwendungsbescheid erfüllt sind.

4. Projektumsetzung

4.1 Anforderung der Zuwendung

Der Abruf der Zuwendung für Maßnahmen mit einjähriger Laufzeit soll in maximal vier Tranchen bei der SAB erfolgen. Die erste Tranche kann abgerufen werden, sobald ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Letzter Auszahlungstag ist der 23. Dezember (falls Samstag oder Sonntag, dann gilt der Freitag davor).

Die Auszahlung erfolgt auf bezahlte, förderfähige Ausgaben sowie auf längstens innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung fällige Zahlungen. Für innerhalb von sechs Monaten von der Auszahlung an nicht verbrauchte Mittel werden Zinsen entsprechende der Vorgaben von Punkt 8.7 der VwV zu § 44 SÄHO erhoben.

Die Anforderung jeder Tranche muss die zur Bearbeitung bzw. Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Als erforderliche Unterlagen sind u.a. eine kumuliert (fort)geführte Belegliste (SAB-Vordruck 62584-1) mit Ausweis aller projektbezogenen Kosten und Ausgaben unterschrieben als elektronische Datei zu übermitteln.

4.2 Vergabe von Aufträgen

Nach Maßgabe der Ziff. 3 ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger für einzelne Aufträge Vergleichsangebote einzuholen. Zur Dokumentation ist der SAB-Vordruck 64029-1 zu nutzen und der SAB auf gesonderte Anforderung hin vorzulegen.

Für Leistungen, bei denen keine Vergleichsangebote angefordert werden können, sind die Gründe hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Als solche Leistungen werden beispielsweise anerkannt:

- einzigartige Qualifikation eines Anbieters (z.B. Künstler),
- ggfs. Reisekostenbestandteile bei Tagungen/Kongressen (z.B. bestimmtes Hotel durch Veranstalter vorgegeben, Verkehrsmittel),
- Vorliegen eines Rahmenvertrages mit einer maximalen Laufzeit von vier Jahren (z.B. mit Werbeagentur); der Rahmenvertrag muss jährlich maßnahmespezifisch untersetzt werden.

4.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Alle Ergebnisse der im Rahmen der Förderung erarbeiteten Studien, Gutachten, Analysen und sonstigen Untersuchungen sind dem SMWA unaufgefordert und unentgeltlich nach Ablauf des Projektzeitraumes zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung ist im Sachbericht zum Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

4.4 Zweckbindung

Die zeitliche Bindung (Zweckbindung) gemäß Punkt 4.2.6 der VwV zu § 44 SÄHO ist für die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände zu beachten und einzuhalten.

4.5 Publizitätspflicht

Es gilt die VwV-SÄHO (insbesondere VwV zu § 44a SÄHO).

5. Projektumsetzung

5.1 Projektmanagement

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für das Projektpersonal entsprechend des Tarifvertrags der Länder (TV-L) und unter Berücksichtigung des Verbotes der Besserstellung gemäß den ANBest-P. Indirekte Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projektmanagement werden als Pauschalsatz von 15 Prozent bezogen auf die förderfähigen direkten Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) gefördert.

5.1.1 Personalausgaben (inkl. Arbeitnehmeranteile sowie Umlagen wie z.B. U1, U2, BG)

Hinweis: Als Nachweise werden eine entsprechende Tätigkeitsbeschreibung sowie ein Arbeitsvertrag anerkannt. Die Tätigkeitsbeschreibung ist mit dem Antrag vorzulegen. Aus ihr muss auch der Beschäftigungsumfang (wöchentliche/ monatliche Arbeitszeit) ersichtlich sein. Der Arbeitsvertrag ist vorzuhalten.

Für den Fall, dass Personal zur Umsetzung des beantragten Projektes eingestellt wird, sind die Tätigkeitsbeschreibungen bei Antragstellung beizufügen.

Für den Fall, dass bestehendes Personal anteilig zur Umsetzung des beantragten Projektes eingesetzt wird, ist eine projektbezogene Tätigkeitsbeschreibung zum Arbeitsvertrag zu ergänzen.

Sofern Personal nur anteilig für das Projekt arbeitet, sind entsprechende Tätigkeitsnachweise/Stundennachweise zu führen und vorzuhalten.

5.1.2 Indirekte Ausgaben sind:

- Miete für Büroräume
inkl. Nebenkosten, Büroinfrastruktur, Schlüssel, Reinigung, Elektroneninstallation und Kleinstreparaturen
- Technische Ausstattung und EDV
inkl. Zubehör, Lizenzen, Apps, Softwaretools, EDV-Betreuung sowie Reparatur und Instandhaltung
- Telefon- und Internetanschluss
inkl. Ausgaben für Domain- und Webserver
- Geringwertige Wirtschaftsgüter und Verbrauchsmaterial
inkl. Fachliteratur, Recherchematerial und Abonnements
- Porto und Verpackung
- Versicherungsbeiträge und projektbezogene Beratung
inkl. Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung
- Arbeitsschutz und Sicherheit
inkl. Corona-Bedarf wie Masken, Tests, Desinfektionsmittel, Handschuhe
- Kontoführungsgebühren
inkl. Gebühren für Kreditkarten, Kreditkartenabrechnungen und Auslandseinsatz

- Weiterbildungs- und Reisekosten für das Projektpersonal
inkl. Reservierungs-, Umbuchungs- oder Stornokosten, Car-Sharing-Gebühren, Übernachtungskosten
inkl. Frühstück, Fahrten mit dem privaten PKW oder Beförderungsdienstleistern bei triftigem Grund, Parkgebühren, Verpflegungsmehraufwand

5.2 Fremdleistungen inklusive maßnahmenspezifischer Sachausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind variable Kosten, die bei der Umsetzung der Projektmaßnahmen für externe Leistungen anfallen und zur Erfüllung des Projektziels erforderlich sind.

5.2.1 Maßnahmenbezogene Fremdleistungen

inkl. Honorare für externen Support und anfallender Reisekosten

5.2.2 Mieten für externe Räume

inkl. des erforderlichen Mobiliars und der technischen Ausstattung

5.2.3 Ausgaben für Veranstaltungsdurchführung

inkl. Mobiliar und Bau Messestand, Erweiterungen, Reparaturen, Standgebühren, Lagerkosten, Logistik, Auf- und Abbau, Reinigung, Betreuungspersonal vor Ort inkl. anfallender Reisekosten

5.2.4 Catering

inkl. Anlieferung und Abholung, Auf- und Abbau, Miete Geschirr und Zubehör, Essensausgabe und Betreuung vor Ort, Reinigung, ggf. Verpackung und Entsorgung

5.2.5 Fremdleistungen für Content-Produktion und Post-Produktion

inkl. Podcast, Interviews, Film- und Videoproduktion, Grafiken, Musik, GIFs, Foto und Bildmaterial, Inhalte für Social Media, weitere multimediale Inhalte

5.2.6 Maßnahmenbezogene Werbung, Corporate Identity

inkl. Markenauftritt, Kommunikationskonzept, Gestaltungsleistungen / Erstellung von Kommunikationsmitteln (z.B. Roll-Up, Plakate, Flyer, Broschüren, Branding, Beratung zu Kommunikationsleistungen)

5.2.7 Maßnahmenbezogene Erweiterung des Internetauftritts

inkl. Programmierleistung, Website-Hosting, Website-Builder, Plugins und sonstige Software-Erweiterungen, Microsites, Unterstützung Social Media, laufende EDV Betreuung, Beratungsleistungen, insbesondere zu Datenschutzfragen

5.2.8 Fremdleistungen zur Unterstützung der Projekt-evaluation

5.2.9 Beiträge für Teilnahme an Veranstaltungen inkl. Mitgliedsbeiträge in nationalen und internationalen Netzwerken

5.2.10 Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse)

6. Nicht förderfähige Ausgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Ausgaben an Dritte im Zusammenhang mit der Antragstellung, Abrechnung und Verwendungsnachweis
- Ausgaben für projektunabhängige Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers, insbesondere für Maßnahmen der Interessensvertretung gegenüber Landes- und

Bundespolitik, zur Förderung der Zusammenarbeit regionaler Branchenverbände der Kultur- und Kreativwirtschaft in Sachsen, zur Erarbeitung von Standards für die Branche sowie für Aktivitäten der verbandseigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit